

übergehen. Die Scheune und der Kuhstall der Verklagten seien für diesen Zweck gut geeignet. -

Die Verklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung haben sie ausgeführt, in einer LPG Typ I seien die Mitglieder nicht verpflichtet, Wirtschaftsgebäude einzubringen. Die Regelungen der Musterstatuten für Typ II oder Typ III könnten nicht analog angewendet werden. Wenn man dies aber doch bejahen wolle, dann sei im konkreten Falle die geforderte Nutzung für die Verklagten mit derartigen Nachteilen verbunden, daß man ihnen die Überlassung der Gebäude nicht zumuten könne.

Das Kreisgericht hat die Verklagten verurteilt, die auf ihrem Grundstück gelegene Scheune und den Kuhstall der Klägerin zur genossenschaftlichen Nutzung herauszugeben.

Gegen dieses Urteil haben die Verklagten Berufung eingelegt. Für den Fall ihrer Verurteilung zur Nutzungsüberlassung haben sie hilfsweise beantragt, die Klägerin zur Erfüllung einer Reihe von Maßnahmen zu verpflichten, die die Folgen der Nutzungsüberlassung der Grundstücke für die Verklagten mildern. Außerdem haben sie beantragt, sie zur Nutzungsüberlassung nur Zug um Zug nach Erfüllung der Pflichten durch die Klägerin zu verurteilen.

Aus den Gründen:

Mit Recht hat das Kreisgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs gemäß § 28 LPG-Ges. bejaht. Ob die Klägerin Scheune und Kuhstall der Verklagten genossenschaftlich nutzen darf, ist ein vermögensrechtlicher Streit.

Das Ziel dieses Prozesses besteht darin, die auf eine moderne, wissenschaftliche Landwirtschaftspolitik gerichteten gesamtgesellschaftlichen Interessen mit den kollektiven Interessen der Mitglieder der Klägerin, zur teilgenossenschaftlichen Viehhaltung überzugehen und noch vor 1970 eine Kooperationsgemeinschaft einzugehen, und den Interessen der Verklagten, als alte Genossenschaftsmitglieder keine Beschränkungen in ihrer Wohnraumlage zu erfahren, ihrer Haltung von Kleinvieh ungestört nachgehen und ihren Garten für den individuellen Verzehr nutzen zu können, in Übereinstimmung zu bringen.

Die Forderung der Klägerin auf Übernahme der Wirtschaftsgebäude der Verklagten zur Nutzung für die Genossenschaft ist berechtigt. Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß der Übergang zur genossenschaftlichen Viehhaltung durch die LPGs nicht schlechthin dazu führen darf, Neubauten für die Unterbringung des Viehs zu errichten. Das würde die LPGs wirtschaftlich zu stark belasten. Sie müssen daher neben der Möglichkeit, Neubauten zu errichten, auch auf die vorhandenen Altbauten der Genossenschaftsmitglieder zurückgreifen, wenn in diesen Gebäuden genossenschaftliche Viehhaltung betrieben werden kann.

Die Klägerin hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es Grundsätze des Übergangs zur genossenschaftlichen Viehhaltung bereits nach dem geltenden Recht gibt. Diese Möglichkeit wird in Ziff. XI Abs. 2 MSt Typ I erwähnt, wobei allerdings davon gesprochen wird, daß genossenschaftliche Wirtschaftsgebäude errichtet werden können. Daß bei einer LPG Typ I auch bereits vorhandene Altbauten der Mitglieder zur Nutzung eingebracht werden können, ist in Ziff. 15, 16 MSt Typ I ausdrücklich vorgesehen. In Konkretisierung dieses Rechts hat die Klägerin Beschlüsse gefaßt, wobei der eine eine Änderung des individuellen Statuts betraf. Die Berechtigung zu dieser Änderung bedarf keiner näheren Untersuchung. Sie ist in § 3 Abs. 4 LPG-Ges. ausdrücklich vorgesehen. Aus dem individuellen Statut nebst Änderung ergibt sich das Recht der Klägerin, Scheune und Kuhstall der Verklagten zur Nutzung herauszufordern.

Daß die Nutzungsüberlassung zwecks Übergangs zur genossenschaftlichen Viehhaltung auch bei LPGs Typ I notwendig und zulässig ist, hat auch die LPG-Rechtswissenschaft stets betont. Insoweit wird auf A r 11, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 58 ff., hingewiesen. Arlt bezieht sich dabei auf das MSt für LPG Typ II (Ziff. 12, 14).

Eine weitere Frage ist, ob es wirtschaftlich sinnvoll war, daß die Mitgliederversammlung die beiden Gebäude der Verklagten zur Nutzung haben wollte, ob es nicht rentabler gewesen wäre, andere Gebäude zu übernehmen. Die Auffassung des Senats zu der damit zusammenhängenden Frage, ob überhaupt das Gericht im Rechtsstreit einen diesbezüglichen Beschluß der Mitgliederversammlung einer LPG überprüfen darf, ist folgende: An sich ergibt sich das Überprüfungsrecht des Gerichts zu diesem Punkt aus § 28 LPG-Ges. Mit der Bejahung dieses Rechts im Prinzip kann aber keinesfalls ausgesprochen werden, daß das Gericht den Beschluß in allen Einzelheiten nachprüft. Das würde in der Konsequenz bedeuten, daß die Rentabilität der vorgesehenen genossenschaftlichen Nutzung im einzelnen vom Gericht überprüft und sogar nachgerechnet wird, wobei im konkreten Fall das Gericht sich Kostenanschläge vorlegen lassen müßte, was der Um- und Ausbau und die sonst notwendigen Errichtungen bei den Verklagten bzw. bei anderen Mitgliedern der LPG kosten würden. Das wäre eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung der Beweisaufnahme, wobei die Sachkunde in dieser Frage dem Gericht ohnehin fehlt. Man muß es daher dabei belassen, daß die Rentabilität solcher Errichtungen, Umbauten usw. eigenverantwortlich von der Mitgliederversammlung der LPG nachgeprüft wird, wobei diese durch den zuständigen Kreislandwirtschaftsrat Hilfe und Anleitung bekommt.

Der betreffende Beschluß der Mitgliederversammlung ist nach Auffassung des Senats nur insoweit im Rechtsstreit nachprüfbar, als etwa dargelegt wird, die Entscheidung der Mitgliederversammlung sei ein grober Mißgriff, verstoße gegen einfache Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen und stelle daher eine unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte des betreffenden LPG-Mitgliedes dar. Nur in diesem Rahmen hat der Senat eine Beweisaufnahme durchgeführt. Nach dem gesamten Beweisergebnis steht fest, daß die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die Gebäude der Verklagten in Nutzung zu nehmen, kein grober Mißgriff war. Beweisaufnahmen über diese Feststellung hinaus wären nach dem aufgezeigten Rechtsstandpunkt des Senats unzulässig.

Damit bleibt die Frage übrig, ob sonst eine unzumutbare Beeinträchtigung der Verklagten — insbesondere in ihrer Wohnraumlage — gegeben ist. Nach den Feststellungen im Lokaltermin ist das zu verneinen. Der Mitarbeiter des Betriebswirtschaftlichen Beratungsdienstes hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme eine Unzumutbarkeit für die Verklagten verneint. Allerdings hat er darauf hingewiesen, daß der Nutzungsvertrag Einzelfragen, die durch die Übernahme der Wirtschaftsgebäude zur Nutzung entstehen, regeln muß, und zwar möglichst großzügig für die Verklagten, die auf die Nutzung ihres Gartens angewiesen sind.

Das Kreisgericht hatte zwar erkannt, daß die Klägerin die Probleme der genossenschaftlichen Nutzung einseitig regeln wollte und nur ungenügend Maßnahmen festgelegt hat, um berechnete Interessen der Verklagten zu schützen. Es hätte sich damit nicht begnügen dürfen, sondern die Verklagten — auch wenn diese anwaltlich vertreten waren — gemäß § 139 ZPO unter Ausübung des Frage- und Hinweisrechts anregen sollen, Hilfsanträge zu stellen, um ihren berechtigten